

Merkmale für Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen haben sich einige Änderungen ergeben. Mit Wegfall der Arbeitsgenehmigung zum 1. Januar 2005 entscheiden die Ausländerbehörden mit Erteilung eines Aufenthaltstitels auch über die Zulassung zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung). **Einzigste Anlaufstelle für ausländische Staatsangehörige ist die Ausländerbehörde.** Der Weg zur Agentur für Arbeit entfällt. Die Dauer der Bearbeitung hängt vom Ermittlungs- und Prüfaufwand ab und dauert bis zu 2 Monate.

Daher ist es besonders wichtig, dass sie die folgenden Hinweise unbedingt beachten.

Stellen Sie unbedingt **8 Wochen vor Ablauf** der Ihnen erteilten Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung einen Antrag auf deren Verlängerung/Neuerteilung. **Bitte beachten Sie, dass die Aufenthaltserlaubnis unter Umständen länger gültig sein kann, als die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung.**

Bringen sie zur Vorsprache folgende Unterlagen mit:

- Arbeitsvertrag, Vorvertrag, Arbeitsangebot
- die beiliegende Stellenbeschreibung
- die letzten drei Verdienstbescheinigungen
- sonstige Unterlagen die Beschäftigung betreffend
- noch vorhandene Arbeitserlaubnis

Für Ihren **Arbeitgeber** ändert sich nichts. Ihr Arbeitgeber kann sich nach wie vor direkt an die Agentur für Arbeit wenden. Er sollte dies wie bisher ca. 6 – 8 Wochen vor Ablauf der Genehmigung zur Ausübung der Beschäftigung tun.

Sie müssen jedoch beachten, dass Sie trotzdem rechtzeitig bei der Ausländerbehörde vorsprechen müssen.